

- 1.1 Hat die Landesregierung aufgrund haushaltsgesetzlicher Ermächtigung eine Leerstelle geschaffen, so ist über ihren weiteren Verbleib im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.
- 1.2 Steht bei Beendigung der Beurlaubung oder Abordnung (Nr. 5 zu § 17) eine besetzbare Planstelle der entsprechenden Besoldungsgruppe derselben Verwaltung zur Verfügung, so ist die Beamtin oder der Beamte in diese Planstelle einzuweisen; mit der Einweisung fällt die Leerstelle weg, wenn sie an die Person gebunden ist. Bis zur Einweisung in eine freie Planstelle ist sie oder er auf der Leerstelle zu führen.
- 1.3 Endet das Beamtenverhältnis der oder des auf der Leerstelle geführten Beamtin oder Beamten (z.B. durch Entlassung, Eintritt in den Ruhestand, Verlust der Beamtenrechte), wird sie oder er in eine andere Planstelle übernommen oder zu einem anderen Dienstherrn versetzt, fällt die Leerstelle weg, wenn sie an die Person gebunden ist.